

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 51. Ratssitzung vom 27. Mai 2015

962. 2014/302 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR), Teilrevision

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Rückkommensantrag

Art. 1 Konstituierung und Art. 70 Akteneinsichtsrecht

Mark Richli (SP) stellt einen Rückkommensantrag und begründet diesen.

Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag stillschweigend zu.

Rückkommensantrag

Art. 1 Konstituierung

Die RedK beantragt folgende materielle Änderung von Art. 1:

³Das amtsälteste anwesende Ratsmitglied bezeichnet aus den Reihen der Ratsmitglieder vorläufig zwei Sekretärinnen oder Sekretäre sowie vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und eröffnet die konstituierende Sitzung.

⁴Haben mehrere Mitglieder das höchste Amtsalter, übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgaben.

⁵Das jüngste anwesende neu gewählte Ratsmitglied hält die erste Ansprache. Das amtsälteste anwesende Ratsmitglied hält die zweite Ansprache.

⁶Nach den Ansprachen wählt der Rat unter der Leitung des amtsältesten anwesenden Ratsmitglieds seine Präsidentin oder seinen Präsidenten.

⁷Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Rat aus den Reihen der Ratsmitglieder die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Mitglieder des Büros sowie drei Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre.

Zustimmung: Min Li Marti (SP), Referentin; Präsident Mark Richli (SP), Christina Hug (Grüne), Raphael Kobler (FDP), Dr. Daniel Regli (SVP), Sven Sobernheim (GLP), Karin Weyermann (CVP)

Abwesend: Eduard Guggenheim (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der RedK mit 69 gegen 20 Stimmen zu.

2 / 5

Rückkommensantrag Art. 70 Akteneinsichtsrecht

Die RedK beantragt folgende materielle Änderung von Art. 70:

¹Den Mitgliedern des Rats steht das Recht zu, bei den Parlamentsdiensten die Protokolle und die Akten der Kommissionen einzusehen.

²Die Protokolle der Spezialkommissionen, der Besonderen Kommissionen und der Redaktionskommission stehen den Mitgliedern des Rats auf dem Extranet zur Verfügung. Die Protokolle und die Akten der ständigen Kommissionen und des Büros stehen den Mitgliedern des Rats auf dem Extranet zur Verfügung, soweit sie die Beratung zugewiesener Weisungen betreffen.

³Ausgenommen sind Protokolle und Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.

⁴Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Fraktionen und die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats können auf die Protokolle der ständigen Kommissionen und des Büros auf dem Extranet zugreifen.

⁵Über Einsichtsrechte der Verwaltung entscheiden die Kommissionen.

Zustimmung: Min Li Marti (SP), Referentin; Präsident Mark Richli (SP), Christina Hug (Grüne), Raphael Kobler (FDP), Dr. Daniel Regli (SVP), Sven Sobernheim (GLP), Karin Weyermann (CVP)
Abwesend: Eduard Guggenheim (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der RedK mit 69 gegen 20 Stimmen zu.

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 737 vom 4. März 2015:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Christina Hug (Grüne), Raphael Kobler (FDP), Min Li Marti (SP), Dr. Daniel Regli (SVP), Sven Sobernheim (GLP), Karin Weyermann (CVP)
Abwesend: Eduard Guggenheim (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

3 / 5

Schlussabstimmung

Die Mehrheit des Büros beantragt Zustimmung zu den Änderungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR).

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung der Änderungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR).

Mehrheit:	Min Li Marti (SP), Referentin; Präsidentin Dorothea Frei (SP), 1. Vizepräsident Matthias Wiesmann (GLP), Martin Abele (Grüne), Ezgi Akyol (AL), Simon Diggelmann (SP), Karin Rykart Sutter (Grüne), Jonas Steiner (SP)
Minderheit:	Mauro Tuena (SVP), Referent
Enthaltung:	Martin Bürki (FDP)
Abwesend:	2. Vizepräsident Roger Bartholdi (SVP), Markus Hungerbühler (CVP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 73 gegen 45 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Der Gemeinderat ändert, gestützt auf Art. 41 lit. a der Gemeindeordnung, folgende Verordnung:

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR; AS 171.100)

Art. 1 Konstituierung

³ Das amtsälteste anwesende Ratsmitglied bezeichnet aus den Reihen der Ratsmitglieder vorläufig zwei Sekretärinnen oder Sekretäre sowie vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und eröffnet die konstituierende Sitzung.

⁴ Haben mehrere Mitglieder das höchste Amtsalter, übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgaben.

⁵ Das jüngste anwesende neu gewählte Ratsmitglied hält die erste Ansprache. Das amtsälteste anwesende Ratsmitglied hält die zweite Ansprache.

⁶ Nach den Ansprachen wählt der Rat unter der Leitung des amtsältesten anwesenden Ratsmitglieds seine Präsidentin oder seinen Präsidenten.

⁷ Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Rat aus den Reihen der Ratsmitglieder die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Mitglieder des Büros sowie drei Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre.

Art. 50^{ter} Finanzkompetenz der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste

¹ Die Kompetenzgrenze der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste liegt:

- a) für einmalige, budgetierte neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck und für gebundene budgetierte Ausgaben bei Fr. 200 000.–; oder
- b) für neue, jährlich wiederkehrende budgetierte Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bei Fr. 5000.–.

² Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist zuständig für die Bewilligung von budgetierten Überschreitungen von Verpflichtungskrediten, soweit der Gesamtbetrag die Kompetenzgrenze der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste nicht überschreitet.

Art. 53 Aufgaben des Ratssekretariats

Das Ratssekretariat ist verantwortlich für:

- a) das Beschlussprotokoll des Rats;
- b) das Audioprotokoll des Rats;
- c) das Lektorat des substantziellen Protokolls des Rats.

Art. 56 Spezialkommissionen

² Die Spezialkommissionen können allgemeine Beratungen zu ihrem Aufgabenbereich durchführen und Vorschläge ausarbeiten. Sie behandeln die ihnen zugeteilten Weisungen und stellen Antrag. Bestandteil der Behandlung der Weisungen ist die Prüfung der Spezialbeschlüsse (Verpflichtungskredite) der Departemente auf finanzrechtliche Zulässigkeit und finanzielle Angemessenheit (finanzpolitische Prüfung). Erachten die Spezialkommissionen eine finanztechnische Prüfung der Spezialbeschlüsse als notwendig, können sie bei der Rechnungsprüfungskommission beantragen, eine Prüfung durch die Finanzkontrolle vornehmen zu lassen.

Art. 56^{ter} Abgrenzungen zwischen den Spezialkommissionen und der Rechnungsprüfungskommission sowie der Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist neben den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig für die Behandlung von Weisungen, die die Allgemeine Verwaltung betreffen.

² Die Geschäftsprüfungskommission ist neben den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig für die Behandlung von Weisungen, die den Datenschutz betreffen.

³ Die Prüfung der Spezialbeschlüsse (Verpflichtungskredite) der Departemente auf finanzrechtliche Zulässigkeit und finanzielle Angemessenheit (finanzpolitische Prüfung) ist den zuständigen Spezialkommissionen übertragen.

Art. 70 Akteneinsichtsrecht

¹ Den Mitgliedern des Rats steht das Recht zu, bei den Parlamentsdiensten die Protokolle und die Akten der Kommissionen einzusehen.

² Die Protokolle der Spezialkommissionen, der Besonderen Kommissionen und der Redaktionskommission stehen den Mitgliedern des Rats auf dem Extranet zur Verfügung. Die Protokolle und die Akten der ständigen Kommissionen und des Büros stehen den Mitgliedern des Rats auf dem Extranet zur Verfügung, soweit sie die Beratung zugewiesener Weisungen betreffen.

³ Ausgenommen sind Protokolle und Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.

⁴ Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Fraktionen und die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats können auf die Protokolle der ständigen Kommissionen und des Büros auf dem Extranet zugreifen.

⁵ Über Einsichtsrechte der Verwaltung entscheiden die Kommissionen.

Art. 91 Verfahren

² Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen. Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird.

Art. 92^{ter} Verfahren

⁴ Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird.

⁵ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat das Ergebnis der Prüfung der überwiesenen Globalbudgetanträge zusammen mit dem Budgetantrag oder spätestens mit dem Novemberbrief.



5 / 5

Art. 118 Vereinbarung für die Weisung an die Stimmberechtigten

¹ Über das Verfahren für die Wiedergabe der Begründungen von Gemeinderatsminderheiten im Beleuchtenden Bericht an die Stimmberechtigten kann das Büro des Gemeinderats mit dem Stadtrat im Rahmen des übergeordneten Rechts Vereinbarungen treffen.

² Das Büro des Gemeinderats erlässt Vollzugsvorschriften.

Das Büro des Gemeinderats setzt diese Änderungen der Geschäftsordnung (GeschO GR) in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 3. Juni 2015 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 2. Juli 2015)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat